

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 20

417

31. August 1995

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes</i>	417	<i>dungs- und -versorgungsgesetz – KBVG)</i> 422
<i>Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	419	<i>11. Württembergische Evangelische Landessynode – Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode –</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesol-</i>		<i>Landessynode –</i> 422
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen</i>
		<i>Dienstnachrichten</i> 426

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 15. Juli 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt (§ 11) und dem Familienzuschlag (§ 14).“

2. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag

(1) Bei einem Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag vermindern sich die Dienstbezüge in dem Verhältnis, in welchem seine dienstliche Inanspruchnahme zur Inanspruchnahme eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag steht.

(2) Bei einem Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt mit eingeschränktem Dienstauftrag vermindern sich die Dienstbezüge nicht unter 50 v.H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Wahrung des Besitzstandes bei Stellenwechsel oder bei Rückstufung einer Pfarrstelle

(1) Wird der Inhaber einer Pfarrstelle auf eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt ernannt, so behält er sein bisheriges Grundgehalt, wenn er mindestens acht Jahre Bezüge dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren erhalten und das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Bei Stellenwechsel im dienstlichen Interesse erhält der Pfarrer sein bisheriges Grundgehalt weiter, auch wenn die neue Pfarrstelle in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft ist.

(3) Wird eine Pfarrstelle wegen der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zurückgestuft, so behält der Stelleninhaber bis zu einem Stellenwechsel das Grundgehalt seiner bisherigen Besoldungsgruppe.“

4. In § 15 Abs. 4 wird nach der Zahl „3“ gestrichen: „Satz 1“.

5. Die Anlage zu diesem Gesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz

I. Bezüge der ständigen Pfarrer

1. Die ständigen Pfarrer erhalten im Regelfall Grundgehalt nach den Pfarrbesoldungsgruppen 1 oder 2, in Ausnahmefällen (Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen) nach den Pfarrbesoldungsgruppen 3 bis 5. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bedarf. Nach dieser Verordnung richtet sich auch die Einstufung von Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist und die Besoldung der ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrats.

2. Die Pfarrbesoldungsgruppen 1, 2, 4 und 5 entsprechen den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 der für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Besoldungsordnung, jedoch ohne die letzte Dienstaltersstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Die Pfarrbesoldungsgruppe 3 entspricht der Pfarrbesoldungsgruppe 2 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Pfarrbesoldungsgruppe 4 in der jeweiligen Dienstaltersstufe.

3. Mit der Übernahme in den ständigen Dienst erhalten alle Pfarrer Bezüge der Pfarrbesoldungsgruppe 1. Bei Erreichen der 12. Dienstaltersstufe erhalten sie Bezüge der Pfarrbesoldungsgruppe, in die ihre Stelle eingestuft ist.

II. Bezüge der unständigen Pfarrer

1. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag und Verheiratetenzuschlag) wie vergleichbare Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg und Familienzuschlag.

2. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes erhalten im Vorbereitungsdienst 85 v.H. des Grundgehalts der Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsprechend dem Besoldungsdienstalter und Familienzuschlag.

3. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt in Höhe von 75 v.H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1, wenn sie aus dem pfarramtlichen Hilfsdienst übernommen wurden in Höhe von 85 v.H., sowie Familienzuschlag.

4. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

III. Zeitweilige Absenkung der Bezüge

Wenn die Haushaltslage der Landeskirche es erfordert, können die Bezüge der Pfarrer einschließlich der Son-

derzuwendung um bis zu 10 v.H. vom Grundgehalt (einschließlich Besitzstandszulagen) für die Dauer von höchstens vier Jahren durch Verordnung des Oberkirchenrats gesenkt werden. Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen des Pfarrers sind angemessen zu berücksichtigen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Landessynode.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 354), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Tätigkeitszulage“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt.

2. Es wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die bisherigen Pfarrbesoldungsgruppen und Tätigkeitszulagen werden mit Wirkung vom 1. September 1995 wie folgt übergeleitet:

Pfarrbesoldungsgruppe 1, 1 und Zulage A
nach Pfarrbesoldungsgruppe 1,

Pfarrbesoldungsgruppe 2, 2 und Zulage A
nach Pfarrbesoldungsgruppe 2,

Pfarrbesoldungsgruppe 2 und Zulage B
nach Pfarrbesoldungsgruppe 3,

Pfarrbesoldungsgruppe 2 und Zulage C, D oder E
nach Pfarrbesoldungsgruppe 4,

Pfarrbesoldungsgruppe 2 und Zulage F
nach Pfarrbesoldungsgruppe 5.

Das Ruhegehalt errechnet sich aus dem übergeleiteten Grundgehalt und dem Unterschiedsbetrag zum bisherigen ruhegehaltsfähigen Grundgehalt einschließlich der Tätigkeitszulage. Dieser Unterschiedsbetrag wird auf dem Stand vom 31. August 1995 als unveränderliche Zulage gewährt.“

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die bisherigen Pfarrbesoldungsgruppen und Tätigkeitszulagen werden mit Wirkung vom 1. September 1995 wie folgt übergeleitet:

Pfarrbesoldungsgruppe 1, 1 und Zulage A
nach Pfarrbesoldungsgruppe 1,

Pfarrbesoldungsgruppe 2, 2 und Zulage A
nach Pfarrbesoldungsgruppe 2,

Pfarrbesoldungsgruppe 2 und Zulage B
nach Pfarrbesoldungsgruppe 3,

Pfarrbesoldungsgruppe 2 und Zulage C, D oder E
nach Pfarrbesoldungsgruppe 4,

Pfarrbesoldungsgruppe 2 und Zulage F
nach Pfarrbesoldungsgruppe 5.

(3) Art. 1 Nr. 5 (Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz Abschnitt I Nr. 3) gilt nicht für Pfarrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die 11. Dienstaltersstufe bereits erreicht haben.

(4) Pfarrer, deren Bezüge sich durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes einschließlich der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen vermindern, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem bisherigen Grundgehalt (einschließlich Tätigkeitszulage) und dem neuen Grundgehalt als ruhegehaltfähige Zulage. Diese Zulage nimmt an allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teil. Die Zulage vermindert sich um den Unterschiedsbetrag, wenn der Pfarrer Bezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe erhält. Entsprechendes gilt für Pfarrer, die mit Wirkung vom 1. September 1995 oder später auf eine Pfarrstelle ernannt werden, die aufgrund der Neuregelung zurückgestuft wurde, wenn im Ausschreibungstext die Pfarrstelle mit einer höheren Besoldung ausgeschrieben war.

Stuttgart, den 27. Juli 1995

E b e r h a r d t R e n z

Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 8. August 1995 AZ 21.30 Nr. 378

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 erhalten Inhaber von Gemeindepfarrstellen, denen ein Seelsorgebezirk mit weniger als 1 500 Gemeindegliedern

zugeordnet ist. Wenn mit der Stelle Filial- bzw. Doppeldienst und Verwaltung verbunden ist, gilt dies bei einem Seelsorgebezirk mit weniger als 1 200 Gemeindegliedern.

(2) Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 erhalten Inhaber aller Gemeindepfarrstellen, die nicht nach den Absätzen 1 oder 3 bis 5 eingestuft sind. Der Oberkirchenrat kann nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans weitere Gemeindepfarrstellen in Pfarrbesoldungsgruppe 2 einstufen, wenn dies die besondere Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Stelle oder ein besonderes kirchliches Interesse erfordert.

(3) Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 3 erhalten Inhaber der in Anlage 1 aufgeführten Gemeindepfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen. Berücksichtigungsfähige Gesichtspunkte für die Bewertung der Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen sind insbesondere die Gemeindegliederzahl, die Anzahl der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde und die Geschäftsführung.

(4) Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 4 erhalten Inhaber von Gemeindepfarrstellen, die mit dem Dekanatamt verbunden sind, in Dekanaten mit bis zu 30 ständigen Gemeindepfarrstellen oder ständigen Pfarrverwesereien gemäß Anlage 1.

(5) Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 5 erhalten Inhaber von Gemeindepfarrstellen, die mit dem Dekanatamt verbunden sind, in Dekanaten mit mehr als 30 ständigen Gemeindepfarrstellen oder ständigen Pfarrverwesereien gemäß Anlage 1.

§ 2

(1) Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Höherstufung einer Pfarrstelle von Pfarrbesoldungsgruppe 1 nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 führen, werden auf Antrag des Kirchengemeinderats im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans vom folgenden Rechnungsjahr an berücksichtigt. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 1. März des laufenden Jahres über das Dekanatamt dem Oberkirchenrat vorzulegen.

(2) Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Herabstufung einer Pfarrstelle von Pfarrbesoldungsgruppe 2 nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 führen, sind vom Kirchengemeinderat spätestens bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat zu melden.

§ 3

Das Grundgehalt der Inhaber von Pfarrstellen, die mit einem Sonderauftrag verbunden sind, sowie die Ein-

stufung ordinerter Mitglieder des Oberkirchenrats ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

§ 4

(1) Die Mietzinsentschädigung entspricht dem Ortszuschlag eines vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg abzüglich des nach § 14 Pfarrbesoldungsgesetz gewährten Familienzuschlags.

(2) Hat der Pfarrer Anspruch auf ein Amtszimmer und kann ihm ein solches nicht zur Verfügung gestellt werden, so erhält er neben der Mietzinsentschädigung für das in der angemieteten Wohnung befindliche Amtszimmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe der auf das Amtszimmer entfallenden Kaltmiete. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Wohnung im Eigentum des Pfarrers befindet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft; zugleich tritt die Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Juni 1971 (Abl. 44 S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1994 (Abl. 56 S. 46), außer Kraft.

Anlage 1

I.

Zu § 1 Abs. 3

Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen (geordnet nach Prälatursprengel und Kirchenbezirkszugehörigkeit) sind:

Prälatuur Heilbronn

Böckingen-Auferstehungskirche Sonnenberg
(Dekanat Heilbronn)

Heilbronn-Friedenskirche I
(Dekanat Heilbronn)

Neckarsulm-Stadtkirche
(Dekanat Neuenstadt)

Bad Mergentheim I
(Dekanat Weikersheim)

Prälatuur Ludwigsburg

Murrhardt Klosterhof
(Dekanat Backnang)

Bietigheim-Stadtkirche I
(Dekanat Besigheim)

Bissingen-Kilianskirche I
(Dekanat Besigheim)

Lauffen a. N. Ost
(Dekanat Besigheim)

Holzgerlingen I
(Dekanat Böblingen)

Schönaich I
(Dekanat Böblingen)

Sindelfingen-Martinskirche Nord
(Dekanat Böblingen)

Gerlingen-Petruskirche I
(Dekanat Ditzingen)

Leonberg-Eltingen Süd
(Dekanat Leonberg)

Renningen I
(Dekanat Leonberg)

Asperg-Michaelskirche I
(Dekanat Ludwigsburg)

Kornwestheim-Martinskirche I
(Dekanat Ludwigsburg)

Tamm I
(Dekanat Ludwigsburg)

Welzheim I
(Dekanat Schorndorf)

Fellbach-Lutherkirche Mitte
(Dekanat Waiblingen)

Korb-Steinreinach
(Dekanat Waiblingen)

Winnenden-Stadtkirche Ost
(Dekanat Waiblingen)

Prälatuur Reutlingen

Metzingen-Martinskirche West
(Dekanat Bad Urach)

Ebingen-Martinskirche I
(Dekanat Balingen)

Hechingen Ost
(Dekanat Balingen)

Sigmaringen I
(Dekanat Balingen)

Tailfingen-Pauluskirche
(Dekanat Balingen)

Eningen u. A.
(Dekanat Reutlingen)

Pfullingen-Martinskirche Mitte
(Dekanat Reutlingen)

Reutlingen-Kreuzkirche I
(Dekanat Reutlingen)

Mössingen I
(Dekanat Tübingen)

Rottenburg Süd
(Dekanat Tübingen)

Rottweil Mitte
(Dekanat Tuttingen)

Schwenningen-Stadtkirche I
(Dekanat Tuttingen)

Trossingen Ost

(Dekanat Tuttlingen)

Prälatur Stuttgart

Echterdingen I

(Dekanat Bernhausen)

Untertürkheim-Stadtkirche

(Dekanat Cannstatt)

Möhringen-Martinskirche Nord

(Dekanat Degerloch)

Vaihingen-Dreieinigkeitskirche Süd

(Dekanat Degerloch)

Plochingen-Stadtkirche I

(Dekanat Esslingen)

Botnang I

(Dekanat Stuttgart)

Stuttgart-Hospitalkirche

(Dekanat Stuttgart)

Stuttgart-Pauluskirche I

(Dekanat Stuttgart)

Stuttgart-Stiftskirche I

(Dekanat Stuttgart)

Feuerbach-Stadtkirche

(Dekanat Zuffenhausen)

Weilimdorf-Oswaldkirche I

(Dekanat Zuffenhausen)

Prälatur Ulm

Uhingen Mitte

(Dekanat Göppingen)

Langenau-Martinskirche

(Dekanat Ulm)

Wiblingen I

(Dekanat Ulm)

II.

Zu § 1 Abs. 4 und 5

Pfarrstellen, die mit dem Dekanatamt verbunden sind, werden wie folgt eingestuft:

1) In Pfarrbesoldungsgruppe 4:

Aalen, Backnang, Bad Urach, Bernhausen, Besigheim, Biberach, Blaubeuren, Blaufelden, Brackenheim, Calw, Crailsheim, Ditzingen, Friedrichshafen, Gaildorf, Geislingen, Herrenberg, Kirchheim/Teck, Künzelsau, Leonberg, Marbach, Mühlacker, Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt, Nürtingen, Öhringen, Schwäbisch Gmünd, Sulz, Vaihingen/Enz, Weikersheim, Weinsberg, Zuffenhausen.

2) In Pfarrbesoldungsgruppe 5:

Balingen, Böblingen, Cannstatt, Degerloch, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Schwäbisch Hall, Stuttgart, Tuttlingen, Tübingen, Ulm, Waiblingen.

Anlage 2

I.

Zu § 3

Grundgehalt nach **Pfarrbesoldungsgruppe 1** erhalten Inhaber von Pfarrstellen im Religionsunterricht, an Schulen der Evang. Seminarstiftung, im Dienst für Mission und Ökumene (mit Ausnahme der Prälaturpfarrer), in der Seelsorge an Ausländern sowie Inhaber von Pfarrstellen an Krankenhäusern mit Regel- oder Grundversorgung.

Grundgehalt nach **Pfarrbesoldungsgruppe 2** erhalten Inhaber von Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist, soweit sie nicht nach den Pfarrbesoldungsgruppen 1 oder 3 bis 5 eingestuft sind.

Ordinierte Mitglieder des Oberkirchenrats erhalten Grundgehalt entsprechend der Besoldung für die Beamten des Landes Baden-Württemberg.

In **Pfarrbesoldungsgruppe 3** sind eingestuft:

Leitender Referent im Evang. Jugendwerk in Württemberg

Landesjugendpfarrer

Leitender Pfarrer der Evang. Bauernarbeit

Geschäftsführender Krankenhauspfarrer Stuttgart

Geschäftsführender Krankenhauspfarrer Tübingen

Geschäftsführender Krankenhauspfarrer Ulm

Leitender Pfarrer der Polizeiseelsorge Stuttgart

Leiter der Fortbildungsstätte Denkendorf

Abteilungsleiter im Evang. Gemeindedienst Württemberg *mit OR!*

In **Pfarrbesoldungsgruppe 4** sind eingestuft:

Schuldekane

Direktoren der Evang. Akademie Bad Boll

Leiter der Tagungsstätte Löwenstein

Leiter des Amtes für Information

Leitender Rundfunk- und Fernsehpfarrer

Leiter der Evang. Rundfunkagentur Württemberg

Leiter der Landesstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Leiter Stift Urach

Rektor der Hochschule für Kirchenmusik

Leiter des Pastoralkollegs Urach

Leiter des Seminars für Seelsorge-Fortbildung/KSA
Geschäftsführer der Landesstelle für Kindertages-
stätten

⇒ Referatsleiter im Oberkirchenrat ¹⁾

In **Pfarrbesoldungsgruppe 5** sind eingestuft:
Geschäftsführender Direktor der Evang. Akademie
Bad Boll

Leiter des Pressehauses
Geschäftsführer im Diakonischen Werk Württem-
berg

Ephorus des Evang. Stifts Tübingen
Leiter des Pädagogisch-Theologischen Zentrums
Leiter des Pfarrseminars

⇒ Leiter des Pastorkollegs Freudenstadt
Referatsleiter im Oberkirchenrat als Stellvertreter
des Dezernenten ²⁾

Bauftragter bei Landtag und Landesregierung

II.

In die **Beamtenbesoldungsgruppe B 3** sind einge-
stuft:

Ordinierte Mitglieder des Oberkirchenrats
Prälaten

Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werks
Württemberg

In die **Beamtenbesoldungsgruppe B 9** ist eingestuft:
Landesbischof

D r . S p e n g l e r

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes über die
Besoldung und Versorgung der
Kirchenbeamten in der Evang.
Landeskirche in Württemberg
(Kirchenbeamtenbesoldungs- und
-versorgungsgesetz – KBVG)**

vom 15. Juli 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- 1) Soweit nicht in Pfarrbesoldungsgruppe 2
- 2) Soweit nicht in Pfarrbesoldungsgruppe 2 oder 4

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Ver-
sorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesol-
dungs- und -versorgungsgesetz – KBVG) vom 4. März
1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Kirchen-
gesetz vom 22. September 1994 (Abl. 56 S. 181), wird
wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Zeitweilige Absenkung der Bezüge

Wenn die Haushaltslage der Landeskirche, der
Kirchenbezirke und Kirchengemeinden es erfordert,
können die Bezüge der Kirchenbeamten einschließlich
der Sonderzuwendung um bis zu 10 v.H. vom Grund-
gehalt für die Dauer von höchstens vier Jahren durch
Verordnung des Oberkirchenrats gesenkt werden.
Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen des
Kirchenbeamten sind angemessen zu berücksichtigen.
Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Landes-
synode.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juli 1995

E b e r h a r d t R e n z

**11. Württembergische
Evangelische Landessynode**

(Happ)

**– Änderung in der Mitgliedschaft der
Landessynode –**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Juli 1995 AZ 11.31 Nr. 568

Anstelle des ausgeschiedenen Synodalen []
[] ist für den Wahlkreis 22 (Tübingen)
[] eingetreten.

Er wurde in den Theologischen Ausschuß gewählt.

D r . D a u r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Juli 1995 AZ 55.152-16 Nr. 16

Die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit mit Erwachsenen geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. Juli 1995 genehmigt und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Reutlingen (EBR)

Präambel

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen betreiben gemeinsam das Erwachsenenbildungswerk im Landkreis Reutlingen.

(2) Die Arbeit des EBR geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages (Entschließung der Württ. Evang. Landessynode vom 29. März 1971 und Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg -Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1977).

(4) Diese Aufgabe nimmt das EBR in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dezember 1975 wahr.

(5) Die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern. Sie ist biblisch-theologische, person-orientierte und gesellschaftlich-orientierte Bildungsarbeit.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Für den Betrieb des EBR in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen (Trägerin) arbeiten die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Reutlingen oder sein/e Stellvertreter/in vertreten das EBR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das EBR ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg.

§ 2

Ziel

(1) Zweck des EBR ist es, die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen und seiner Kooperationspartner anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen, um so ein qualifiziertes Bildungsangebot zu ermöglichen.

(2) Das EBR arbeitet mit anderen Trägern der Bildungsarbeit mit Erwachsenen zusammen.

§ 3

Aufgaben

(1) Das EBR hat insbesondere folgende Aufgaben:

– Unterstützung der Kirchengemeinden sowie der Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen.

– Angebote zu initiieren und Hilfen für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die nicht oder ungenügend berücksichtigt sind, zu geben.

– Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen und Studienfahrten.

– Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms.

– Bestandsaufnahme und Erfahrungsaustausch.

– Aufstellung der Statistik der geleisteten Unterrichtseinheiten.

– Beschaffung und zweckentsprechende Verwendung von Finanzmitteln.

– Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung.

– Informationspflicht und Berichtsrecht gegenüber kirchlichen Gremien.

– Vertretung der evangelischen Erwachsenenbildung des EBR gegenüber dem Land, den Kommunen und in der Öffentlichkeit.

(2) Das EBR verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der § § 52 bis 54 Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder im EBR sind:

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen.

(2) Die evangelischen Kirchengemeinden, die im Gebiet der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen liegen.

(3) Die evangelischen Kirchengemeinden im Landkreis Reutlingen, die nicht zu den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen gehören.

(4) Werke und Einrichtungen, die im Gebiet des EBR evangelische Erwachsenenbildung betreiben.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des EBR werden im Haushaltsplan des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen veranschlagt.

(2) Soweit die Aufwendungen des EBR nicht durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, sind sie von den Evangelischen Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen zu tragen.

§ 6

Gremien

Gremien des EBR sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Delegiertenversammlung

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des EBR bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß mit dem Namen Delegiertenversammlung.

(2) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

– Die 3 Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen, die Mitglieder der jeweiligen Bezirkssynode sind.

– 2 Vertreter/innen des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach.

– 2 Vertreter/innen des Evangelischen Kirchenbezirks Münsingen.

– 4 Vertreter/innen des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen. Hiervon sind je 1 Vertreter/in des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen kraft Amtes der/die Dekan/in, der/die Schuldekan/in und der/die Kirchenbezirksrechner/in des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen.

– 1 Vertreter/in des Hauses der Familie (Familienbildungsstätte der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen).

– 1 Vertreter/in einer diakonischen Einrichtung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach.

Der/die Geschäftsführer/in des EBR ist Mitglied mit beratender Stimme, sofern er/sie nicht stimmberechtigte/r Vertreter/in des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach oder des Evangelischen Kirchenbezirks Münsingen in der Delegiertenversammlung ist.

(3) Die Vertreter/innen der evangelischen Kirchenbezirke werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt.

Der/die Vertreter/in des Hauses der Familie wird von der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen auf Vorschlag der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gewählt.

Der/die Vertreter/in einer diakonischen Einrichtung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach wird von der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach gewählt.

(4) Die Delegiertenversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.*

* Es wird empfohlen, den/die Schuldekan/in des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen als Vorsitzende/n zu wählen.

(5) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des EBR fest.
- Sie erläßt eine Geschäftsordnung.
- Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand des EBR.
- Sie wählt aus ihrer Mitte Vertreter/innen des EBR in andere Gremien.
- Sie entwirft den Haushalts- und Stellenplan und berät den Rechnungsabschluß.
- Sie entscheidet über die Verteilung von Zuschüssen.
- Sie beschließt über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des EBR im Rahmen des Stellenplans.
- Sie berät über Änderungen dieser Ordnung und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
- Sie hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Haushaltsplan, soweit diese nicht auf den/die Vorsitzende/n der Delegiertenversammlung, den/die Geschäftsführer/in oder den/die Kirchenbezirksrechner/in des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen übertragen wurde. Die Anweisungsbefugnis ist entsprechend den Bestimmungen beim Evangelischen Kirchenbezirk Reutlingen geregelt.

§ 8

Der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands sind:

- Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in der Delegiertenversammlung sowie der/die Kirchenbezirksrechner/in des Evangelischen Kirchenbezirks Reutlingen.
- Je Kirchenbezirk ein von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.

Der/die Geschäftsführer/in des EBR ist Mitglied mit beratender Stimme, sofern er/sie nicht stimmberechtigte/r Vertreter/in des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach oder des Evangelischen Kirchenbezirks Münsingen ist.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er vertritt die Arbeit des EBR nach außen.

- Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Führung der laufenden Geschäfte des EBR verantwortlich.

- Er bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor.

- Er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

(3) Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende der Delegiertenversammlung sind gleichzeitig auch Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vorstands.

§ 9

Geschäftsführer/in

(1) Der/die Geschäftsführer/in ist im Rahmen der von der Delegiertenversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die laufenden Geschäfte des EBR zuständig.

(2) Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin geschieht im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung beschlossenen Dienstanweisung.

(3) Der/die Geschäftsführer/in untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des/der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung des EBR.

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Kirchenbezirksordnung sind anzuwenden.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die dem EBR dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

(5) Diese Vereinbarung ersetzt die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerks Reutlingen vom 1. März 1979.

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1995 zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Lehrauftrages beauftragt:

am Schloß-Gymnasium in Kirchheim u.T.:

[Redacted text block]

an der Gottlieb-Daimler-Schule (Gewerbliche Berufsschule) in Sindelfingen:

- Pfarrvikar Peter Werkmann beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg;

eines auf die Hälfte eingeschränkten Lehrauftrages beauftragt:

am Wirtschaftsgymnasium West in Stuttgart:

- Pfarrvikarin Kerstin Eppinger beim Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Stuttgart;

an der Gewerblichen Schule im Hoppenlau in Stuttgart:

- Pfarrvikarin Katrin Fetzer beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Backnang und Marbach;

an der Kaufmännischen Schule in Schwäbisch Gmünd:

- Pfarrvikarin Petra Hudak beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Aalen und Schwäb. Gmünd.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 1995

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Juli 1995

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 1995

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 1995

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1995

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 1995

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 1995

mit Wirkung vom 1. Oktober 1995

mit Wirkung vom 1. November 1995

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)